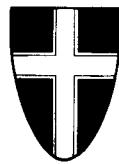


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2785-1 und 5/94

Wien, 25. November 1994

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG; Stellungnahme

Ulf. Bohdal

An das
Präsidium des Nationalrates

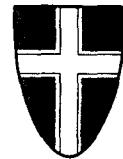
Betreff GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/1994
Datum: 28. NOV. 1994
Verteilt 30.11.94 DS

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Peischl
Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2785-1 und 5/94

Wien, 25. November 1994

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzen-erzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG; Stellungnahme

zu Zl. 18.108/04-IA8/94

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 15. September 1994 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß die zur Begutachtung übermittelte Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG in innerstaatliches Recht sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch in Ansehung eines reibungslosen Vollzuges der vorgesehenen Regelungen essentielle Probleme beinhaltet und eine umfassende Regelung dieser Materie nach Maßgabe der Lösung der derzeit offenen Kompetenzfragen ergänzender legislatischer Schritte (z.B. Erlassung pflanzenschutzrechtlicher Regelungen auf Landesebene) bedarf.

- 2 -

Unbestritten ist, daß die in der Europäischen Union geltenden pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen den in Österreich maßgebenden Rechtsvorschriften aufgrund umfangreicher Divergenzen nicht gleichgesetzt werden können und die dadurch erforderliche Umstrukturierung zu weitreichenden Änderungen führen wird.

Im Zuge einer am 28. Oktober 1994 in der Wiener Landwirtschaftskammer stattgefundenen Besprechung wurden insbesondere die für den Verkehr mit Pflanzen sowie den Pflanzenschutz relevanten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ausführlich diskutiert. Insbesondere herrschte Einvernehmen darüber, daß sich das in Aussicht genommene Pflanzenschutzgesetz in kompetenzmäßiger Hinsicht auf die Art. 10 und 12 B-VG stützt, damit zumindest teilweise eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen wird, ohne daß dies durch eine entsprechende Bezeichnung der grundsatzgesetzlichen Normen zum Ausdruck gebracht wird. Weiters beruht die Zuständigkeit des Bundes auch auf den in den Erläuterungen nicht angeführten Kompetenztatbestand der "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzgut" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Daneben wurde festgehalten, daß eine präzise Zuordnung einzelner Regelungen zu den Art. 10 und 12 B-VG einer sorgfältigen Interpretation bedürfe und die im Interesse der Rechtssicherheit vom do. Ministerium vorzunehmende Abgrenzung erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgenommen werden wird. Die in diesem Zusammenhang gegebene Zusage, die die Art. 10 und 12 B-VG betreffende Zuordnungsproblematik zu lösen und die Ämter der Landesregierungen über das erzielte Interpretationsergebnis zu informieren, wird begrüßt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen, ist zunächst prinzipiell festzuhalten, daß die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in die Vollziehung der umgesetzten Regelungen eingebunden

- 3 -

sind, die erforderlichen Personalstrukturen aber erst aufgebaut werden müssen und eine anstandslose Rechtsanwendung ein hohes Maß an Fachwissen erfordert.

Gerade die aus den aufgezeigten Faktoren, aus der nicht beeinflußbaren zeitlichen Komponente sowie aus den derzeit kaum abschätzbaren ausländischen Entwicklungen resultierenden Probleme lassen jedenfalls anfänglich mangels ausreichender Vorbereitungszeit keine völlig reibungslosen Verwaltungsabläufe erwarten.

Im Einzelnen bieten die gegenständlichen Umsetzungsmaßnahmen Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes findet aufgrund des Gesetzeswortlautes (§ 1 Abs. 1) nur auf das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung.

Ungeachtet des mit diesen Formulierungen verbundenen begrifflichen Widerspruches sowie der sich daraus ergebenden und bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen Problematik erscheint es angebracht, den Ausdruck "Verbringen" in einer Legaldefinition zu umschreiben, um so eine klarstellende Abgrenzung zu artverwandten Tätigkeiten vorzunehmen.

Nach ho. Auffassung wird unter einem "Verbringen" jede Ortsveränderung von Gegenständen (Produkten) ohne Berücksichtigung des Umfangs der zurückgelegten Transportstrecken zu verstehen sein.

2. Die vorgesehene Regelung des § 6 des Entwurfes ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft die Anhänge I bis V durch Verordnung zu ändern.

In Anbetracht des Umstandes, daß die genannten Anhänge Bestandteil des Gesetzes sind, hätte diese Verordnung gesetzesändernden Charakter. Ein derartiger Schritt bedürfte einer gesonderten verfassungsrechtlichen Ermächtigung.

- 4 -

3. Zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes ist festzuhalten, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Z 1 lit. a von der Registrierung gemäß Abs. 1 und 3 befreien, gemäß Z 1 lit. b von der amtlichen Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 ausnehmen und darüber hinaus gemäß Z 2 Vorschriften in bezug auf weitere Anforderungen für Befreiungen gemäß Z 1, insbesondere hinsichtlich der Begriffe "Kleinerzeuger" und "lokaler Markt", sowie der diesbezüglichen Verfahren erlassen kann.

Obwohl die Promulgationsklausel des Entwurfes der Pflanzenschutzverordnung § 14 Abs. 1, 2 und 3 ausdrücklich erwähnt, sind dem Verordnungstext keine dazu korrespondierenden Regelungen zu entnehmen.

Eine ausreichende Konkretisierung der vorerwähnten Begriffe stellt allerdings ein wesentliches Vollzugselement dar, da eine uneingeschränkte - sich ausnahmslos auf alle in Frage kommenden Betriebe und Gegenstände beziehende - Geltung der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte und die vom Gesetzgeber aus verständlichen Gründen vorgesehene Gestaltungsmöglichkeit ungenutzt bliebe.

Es erscheint somit erforderlich, die auf Verordnungsstufe stehenden Regelungen ehestens auszuarbeiten, um vor allem auch die Quantifizierung der zu erwartenden Aktenvorgänge bzw. des wahrscheinlichen Arbeitsanfalles zu erleichtern.

4. Die im § 36 Abs. 2 und 3 des Entwurfes angeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Verfall als einer gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen gerichteten Maßnahme. Da es der Regelungszweck gestattet, den Verfall ausschließlich als Sicherungsmittel einzusetzen, sollte in der genannten Norm ergänzend zum Ausdruck kommen, daß § 17 Abs. 2 VStG keine Anwendung findet.

- 5 -

5. Gemäß § 38 des Entwurfes ist für die Tätigkeit des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eine im Verordnungsweg festzusetzende kostendeckende Gebühr zu entrichten. Eine Einschränkung der vom Gesetzgeber ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung auf bestimmte Fälle kann dem Wortlaut dieser Rechtsvorschrift nicht entnommen werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Entwurfes der zitierten Verordnung ist hingegen die Gebühr bei stichprobenartigen Überprüfungen nur bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes oder dieser Verordnung zu entrichten.

Da allerdings auch anstandslose stichprobenartige Überprüfungen zum Aufgabenbereich des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zählen, fehlt dem vorzitierten § 17 Abs. 2 die gesetzliche Deckung. Dies bedeutet jedoch, daß in diesen Fällen in analoger Weise das Kostendeckungsprinzip zu gelten und daraus resultierend ein amtlicher Gebührenanspruch zu bestehen hätte.

Weiters wird angeregt, das Ausmaß der durch die Tätigkeit des amtlichen Pflanzenschutzdienstes entstandenen Zahlungsverpflichtung von der ausschließlichen Orientierung an einer subjektiv beeinflußbaren undifferenzierten ("starren") Zeitgebühr zu lösen und bei der Tarifgestaltung auch objektive Bezugspunkte (z.B. Flächenverhältnisse, Gewichts- oder Stückangaben) als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die ermittelten Ansätze sämtliche Reisekosten abdecken.

6. Im 7. Abschnitt des Entwurfes des Pflanzenschutzgesetzes wäre ergänzend anzugeben, welche Rechtsvorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgehoben werden.
7. Gemäß § 15 des Entwurfes der Pflanzenschutzverordnung sind die zugelassenen Eintrittsstellen im Anhang 4 angeführt. Bei der Auflistung der einzelnen Örtlichkeiten dürfte offenkundig

- 6 -

übersehen worden sein, daß sich der Flughafen Schwechat in Niederösterreich befindet und infolgedessen bei den Ländern "Niederösterreich" und "Wien" die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen wären.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor